1740.

1.

Patent dd. 22ten Octobris 1740. vermög welchem durch den den 20ten des Monats Octobris erfolgten betrübten Todfall weyland des allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn CAROLI dieses Namens des Sechsten Römischen Kaisers, auch zu Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim Königs, Erzherzogens zu Oesterreich, alle Freudenspiele, Musiquen, Trompeten, Jägerhorn, Fechtschulen, Tänze, Comœdien, und äußerliche Erzeigungen bey denen Hoch- und Mahlzeiten, auch anderen Zusammenkunften, sowohl bey Tag, als Nacht, heimlich und öffentlich bey Strafe abgestellet werden sollen.

2.

Ein gedruckt-offener Befehl dd. 24ten Octobris 1740. die Hindannhaltung des durch Anhetzung böser Leuten in dem Königlichen Wildbahn überhand nehmenden Wildschiessens, und dessen Versprengung gegen Ersetzung des durch das Gewild etwa verursachten Schadens bey ansonst verwirkend-patentmäßigen Strafe betreffend.

3.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 17ten Novembris 1740. was bey der auf den 22ten dies Monats Novembris in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgeschriebenen Erbhuldigung für Ceremonien sowohl bey Angelobung deren N. Oe. Herren Ständen, als anderen hohen Functionen zu beobachten sind.

4.

Patent dd. 28ten Novembris 1740. In Betreff des in denen Wirths- und anderen Privat-Häusern in denen Vorstädten von verschiedenen Leuten treibenden excessiven Holz-Handels, ingleichen der von denen mit Holz zufahrenden Bauern in denen Vorstädten zu nicht geringer Bekränkung des Publici errichtenden Niederlagen, dahero zu Abstellunn dieser gemeinschädlichen Vorkäuflerey denen Holz-Auffschlags-Einnehmerg in denen Vorstadts-Linien zu machen seyende Auftrag, daß sie keinen derley Holzhandler außer des von denen Herrschaften, oder dem Eigen-

 thumer

thumer zur eigenen Nothdurft beybringenden authentischen Scheins, herein passiren, sondern durch die Einnehmere von dem Holzhandler ein hinlänglicher Geld-Einsatz, das Holz immediatè auf die Gestätten liefern zu wollen, abfordern, sodann sothanen Geld-Einsatz gegen von dem Holzsetzer beybringenden gestempelten Schein, daß dieses Holz auf den behörigen Platz gebracht worden seye, anwiederum erfolgen lassen sollen, welches auch auf gleiche Weise respectu deren Holzbauern, um das Holz entweder auf die Gestätten, oder auf den Markt vor dem Kärntner Thor zu liefern bey wirklicher Anhaltung Roß und Wagens zu bemerken ist.

5.

Pragmaticale dd. 9ten Decembris 1740. die von Ihrer Königl. Majestät MARIA THERESIA als vermög des Rechts der Natur und des Durchläuchtigsten Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erbkönigreich-und Landen geziemend angenommenen - wie ingleichen von dem deutschen Reich, und denen mehresten Europäischen Mächten garantirten - nicht minder von Ihrer Königl. Majestät Durchläuchtigsten Gemahl des Herrn Herzogens von Lothringen und Barr, Großherzogens von Toscana Königl. Hoheit beschwornen bekannten pragmatischen Sanction vom 19ten April 1713. folglichen als alleinig-rechtmäßiger Erbin bey anheim gefallenen Erbkönigreich und Ländern, an allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Hoheit Dero Herrn Gemahl auf-und übertragene Mitregierung betreffend.

6.

Generale dd. 31ten Decembris 1740. vermög welchem bey der in diesem Land Oesterreich unter der Enns jüngsthin fürgewesten Erbhuldigungs-und Gnadenzeit denen Malefiz-Gefangenen, oder allschon in ihren Straforten büssenden Uebelthätern die Strafe theils nachgesehen, theils zu vermindern seye.

1741.

1.

Patent dd. 4ten Jenner 1741. daß, obwohlen zwar seither des Monats Octobris von vielen Unterthanen, und sich darzu geschlagenen Vagabunden in dem Königl. Wildbahn dies-und jenseits der Donau in Fällung des Wildpräts, Abmeissung des Holzes, ohnerachtet der dem Obrist-Jäger-Amt aufgetragenen Wegpürstung des schwarz-und rothen Wildpräts, als auch nicht Ueberladung mit denen Jägerey-Robathen, dennoch viele Excessen ausgeübet worden; so seye aus purer Milde das Vergangene denen Uebertrettern gnädigst nachgesehen, jedoch in Hinkunft statuiret, daß

1mò. Die in der vorigen Jäger-Ordnung de Anno 1728. zwar bewilligt-aber noch nicht eröfnete neue Ueberfälle annoch ferners gesperret bleiben, denen Jägern und Forstmeistern hingegen weder die Abreissung oder Niederhackung deren Zäun und Blanken, noch auch die Eröfnung deren Thürl-und Waldgättern zu Verhinderung des Wachsthums deren Früchten gestattet;

2dò.